



Von den Delegierten des
Verbandstags 2024
genehmigte Anträge zur
Änderung der Spielordnung

Antrag Nr.: 41**Antragsteller:** Spielausschuss**Satzung/Ordnung:** Spielordnung**Antrag:** Änderung §15 Ziffer 16, Ziffer 17 (neu) SpO,

Spielordnung**§ 15 Spieldurchführung**

Ziffer 16

- (1) Jede am Spiel beteiligte Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler, des Gegners deutlich zu unterscheiden.
- (2) Haben beide Mannschaften gleiche oder ähnliche Spielkleidung, ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten. Diese Entscheidung trifft der Schiedsrichter.
- (3) ~~Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig und in der Geschäftsstelle des TFV zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die erteilte Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.~~

Neue Ziffer 17

- (1) Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (3) Die Werbung für Tabakwaren und deren Hersteller sowie für starke Alkoholika ist unzulässig. Bei Jugendmannschaften ist die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen bzw. mit politischen Aussagen ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen und Werte nach § 2 der Satzung des TFV Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des Fairplay-Gedankens und der Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention.
- (5) Die Zahl der Werbepartner ist für die Vereine nicht begrenzt.
- (6) Auf der Spielkleidung können folgende Werbeflächen genutzt werden: die Trikotvorderseite, die Trikotrückseite unterhalb der Rückennummer, die Vorderseite des Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose sowie die Trikotärmel. Auf der jeweiligen Werbefläche darf immer nur für ein Werbepartner stehen geworben werden. Werbung und Vereinseblem ist auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
- (7) Wird vor dem 1.7. eines Spieljahres kein gemeinsamer Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor durch den TFV oder KFA benannt, können die Trikotärmel als weitere Werbefläche genutzt werden.
- (8) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller.
- (9) Die Werbefläche auf dem Trikot darf auf der Vorder- und der Rückseite maximal 200 ², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten.
- (10) (Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²

- (11) Die genannten Regelungen werden stichprobenartig durch die spielleitenden Stellen geprüft. Verstöße können mit einer Geldstrafe und dem Verbot der Verwendung der Spielbekleidung geahndet werden.
- (12) Für Streitigkeiten aus Werbeverträgen ist der TFV nicht zuständig.

Schiedsrichterordnung

§ 10 Pflichten im Zusammenhang mit der Spielleitung

- (6) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel anwesend zu sein, damit das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
- die Bespielbarkeit des Platzes
 - den Aufbau des Spielfeldes
 - die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung
 - das Sportmaterial
 - ~~das Vorliegen der Genehmigungskarte für Trikotwerbung~~

Beanstandungen der Vereine bei der Spielberechtigungskontrolle bzw. bei Eintragungen in den elektronischen Spielbericht sowie im Zusammenhang mit der Trikotwerbung werden vom Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. Diese sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter mitzuteilen.

[Alle anderen Abs. bleiben unverändert]

Rechts- u. Verfahrensordnung

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

Gegen Vereine bzw. Mannschaften können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

[Abs. 1 bis 16 bleiben unverändert]

- ~~(17) für das Spielen mit nichtgenehmigter Trikotwerbung Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 1000,00 €~~
- ~~für das Spielen mit Werbung auf der Spielkleidung, die gegen die Vorschriften nach § 15 Ziffer 17 der Spielordnung verstoßen, Geldstrafe bis zu 10.000,00 €~~
- (18) für die Nichterfüllung der Meldepflicht von Spielergebnissen bzw. die Nichtnutzung des DFB-Liveticker (soweit für die jeweilige Liga verpflichtend) bei Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe bis zu 50 €
- (19) für die Nichtnutzung des E-Spielberichtes beträgt die Geldstrafe bis zu 50 €
- ~~(20) für die Nichtvorlage der Genehmigungskarten der Trikotwerbung bei Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe bis zu 50,00 €~~
- ~~(21) für die Nichtbeantragung einer Trikotwerbung bzw. einer Genehmigungskarte beträgt die Geldstrafe bis zu 100,00 €~~

[Abs. 22 und 23 bleiben unverändert]

Finanzordnung

§ 6 Einnahmen

~~(4) Für Genehmigung der Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) nach den Vorgaben des DFB werden je Spieljahr folgende Gebühren erhoben:~~

- ~~a) 3. Liga im DFB-Spielbetrieb (z. Z. 3. Liga) ————— 100,00 €~~
- ~~b) 4. Liga im DFB-/Regionalverbandsspielbetrieb (z. Z. Regionalliga) ————— 100,00 €~~
- ~~c) 5. Liga im Regionalverbandsspielbetrieb (z. Z. Oberliga) 75,00 €~~
- ~~d) Verbandsliga/Landesklasse ————— 25,00 €~~
- ~~e) Kreisoberliga ————— 15,00 €~~
- ~~f) Kreisligen und -klassen ————— 5,00 €~~
- ~~g) Nachwuchs ————— gebührenfrei~~

~~Die Beträge sind Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TTV.~~

[Alle anderen Abs. bleiben unverändert]

Begründung: Die Trikotwerbungsbestimmungen sind im allgemeinverbindlichen Teil der DFB Spielordnung geregelt. Laut diesen Bestimmungen ist ein Genehmigungsverfahren nicht mehr zwingend erforderlich. Aus Gründen der Entbürokratisierung soll das bisherige Verfahren abgeschafft werden. Somit entfällt auch die Gebühr für das Genehmigungsverfahren.

Dennoch sind die Vereine angehalten, die Vorgaben der Trikotwerbungsbestimmungen (siehe Ziffer 17) einzuhalten. Verstöße gegen die Vorschriften können mit Geldstrafe geahndet werden.